

# RS Vwgh 1994/5/30 91/10/0183

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1994

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §66a;

## Rechtssatz

Eine Verpflichtung zur Duldung der Mitbenutzung einer dauernden Bringungsanlage ist nur gegenüber solchen Grundeigentümern auszusprechen, die sich einer Benutzung widersetzen, da nur ihnen gegenüber die Voraussetzungen des § 66a ForstG 1975 gegeben sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991100183.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)